

Die passende Ethik für unsere Gegenwart

Was für eine Ethik ist heute passend - oder: woran soll Ethik angepasst werden?

Von Dr. Heike Knops

Albert Schweitzer entwirft in „Kultur und Ethik“¹ für die entscheidenden Fragen von Leben und Tod ein Bild von zwei rivalisierenden Ethiken: der Ethik der Persönlichkeit und der Ethik der Gesellschaft. Letztere versucht zwischen Interessen auszugleichen und notwendiges Verhalten zu legitimieren, damit das Staatsgefüge im Sinne der jeweils Regierenden funktioniert.

An dem allseits unbeliebten Beispiel der Soldaten lässt sich das Gemeinte gut verdeutlichen. Das Töten, das zivilrechtlich sanktioniert wird, wird beim Einsatz des Soldaten durch den Staat legitimiert – manchmal sogar prämiert.

Neben dieser „anwenderfreundlichen Gesellschaftsethik“ spricht Schweitzer von einer Ethik der Persönlichkeit, des einzelnen Christen, die unabhängig von gesellschaftlicher Ethik möglicherweise auch kritisch oder konträr zur Gesellschaft am zentralen Wert der Ehrfurcht vor dem Leben orientiert ist.

Diese Ethik ist nicht anwenderfreundlich und entlässt nicht aus Eigenverantwortung. In jeder Situation ist das Individuum neu gefragt, selbständig zu entscheiden, was gemäß der Ehrfurcht vor dem Leben das Richtige ist. Das kann in den Konflikt führen, im Zweifelsfall sogar in Schuldverstrickung – aber niemals zur Legitimation der Schädigung oder Instrumentalisierung von fremden Leben.

Die Ethik einer ethischen Persönlichkeit widersteht nach Schweitzers Entwurf dem Trend, ethische Standards praktischen Notwendigkeiten zu unterwerfen - ethische Standards mit politischer Lage oder wirtschaftlichen Anforderungen zu ändern.

Aus der Vergangenheit kennen wir viele solcher Beispiele. Ich beschränke mich auf die drastischen: unter den wirtschaftlichen Bedingungen des Kolonialismus wurde den Menschen mit farbiger Haut das vollwertige Menschsein abgesprochen. Unter den Bedingungen eines rassistischen politischen Regimes wurden ethnische oder religiöse Gruppen als minderwertig diffamiert und ausgebeutet oder verfolgt und vernichtet: Judenverfolgung in Deutschland, Apartheid in Südafrika – um nur zwei Beispiele zu nennen.

Anwenderfreundliche Ethik, Ethik passend zu den gesellschaftlichen Erfordernissen oder Wünschen - eine solche Ethik, widerspricht nicht nur Schweitzers christlichem Ansatz einer Ethik der Ehrfurcht vor dem Leben, sie widerspricht ebenso der Ethik, die die Menschheitsgeschichte hervorgebracht, zum Teil hart erkämpft hat. Ich denke an die Errungenschaft der Menschenrechte !

Gegen die Strukturen der Macht und gegen die Interessen der Herrschenden haben Menschen unterschiedlicher Herkunft und Bildung im Blick auf menschliches Leben grundsätzliche ethische Standards durchgesetzt: „Die Menschen sind ihr Leben lang frei und gleich an Rechten“ (Menschenrechtserklärung von 1789, Art. 1)².

¹ Albert Schweitzer, Kultur und Ethik. Kulturphilosophie, zweiter Teil, München 1923

² Norbert Brieskorn, Menschenrechte. Eine historisch-philosophische Grundlegung, Stuttgart 1997, S.92

Diese Standards für menschenwürdiges Leben basieren nicht auf einer Ideologie oder einem religiös geprägten Menschenbild, sondern auf historischen Erfahrungen von Willkür und Machtmissbrauch.

Eben solche Erfahrungen traten 1948 wieder ins Bewusstsein als die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verabschiedete.

Menschen brauchen gegenüber der Rücksichtslosigkeit politischer Machthaber und wirtschaftlicher Ausbeutung minimale unverzichtbare Rechte, die den Aktionsradius eines jeden für eigenverantwortliches und selbst bestimmtes Handeln und Leben abstecken.

Ethische Mindeststandards gegen eine interessengeleitete Ethik passend zu den gesellschaftlichen Erfordernissen !

In der kontroversen bioethischen Debatte der Gegenwart bricht der beschriebene alte Konflikt wieder auf. Von Seiten der Medizin werden mit der Pränatalen Diagnostik, der Präimplantations-Diagnostik (PID) und Social Freezing Möglichkeiten eröffnet, die jenseits des bisherigen medizinischen Auftrags zur Heilung liegen und nach einer neuen ethischen Legitimation verlangen.

Eine neue Ethik für neuen technischen Fortschritt !

Natürlich muss Ethik nicht unwandelbar sein. Starr und festgelegt für alle Zeiten. Die oben genannten Beispiele von menschenverachtender Ethik bestimmter Zeiten, lehren uns den Vorteil sich wandelnder Ethik. In den geschilderten Zusammenhängen bedeutete ethischer Wandel zugleich Korrektur hin zu einer Verbesserung ethischer Standards, zur Ausweitung von Lebensschutz und Menschenrechten.

Wie ist das heute? Verbindet sich mit dem aktuellen medizin-technischen Fortschritt ein ethischer Fortschritt? Bringt die angestrebte ethische Korrektur ethische Verbesserung?

Was verbessert sich in unserer Gesellschaft, im Zusammenleben, wenn wir das Prinzip der Freiheit und Gleichheit aller Menschen aufweichen und zentrale gesellschaftliche Werte in Abhängigkeit vom technischen Fortschritt jeweils neu definieren?

Nach Albert Schweitzer ist die Antwort auf diese Fragen jedem einzelnen Christen aufgetragen. Richtschnur für Christen wie Nicht-Christen können dabei die Menschenrechte sein als gemeinsamer Konsens und Schutz der Menschen vor interessengeleiteter Ethik.

Mit der Abschaffung der Todesstrafe haben wir die letzte Ausnahme der Tötung von Menschen im zivilen Bereich aus gutem Grund beseitigt. Mit der vorgeburtlichen Selektion von Menschen mit Behinderung etablieren wir eine neue Form legaler Tötung im zivilen Leben.

Diese ist noch dazu unabhängig von einem als kriminell definierten Schuld- und Strafezusammenhang; sie beruht allein auf der Einschätzung und Wertung Dritter. Damit verbindet sich fraglos die Gefahr der Ausweitung solcher Ausnahmen.

Der Behandlungsabbruch bei Neugeborenen mit Behinderung in der Intensivmedizin weist in diese Richtung.

Hier herrscht das gleiche Prinzip wie zu Zeiten des Kolonialismus: bestimmten Menschen wird das vollwertige Menschsein abgesprochen. Und wie zu Zeiten des Faschismus werden sie deswegen getötet.

Ein Zuwachs an ethischer Kompetenz lässt sich schwer erkennen. Vielmehr leuchtet dahinter eine interessengeleitete Ethik auf, die angepasst wurde an die Möglichkeiten medizin-technischen Fortschritts.

Den Kontext dieser tödlichen Übergriffe auf menschliches Leben mit Behinderung bildet vielfältige Diskriminierung der Betroffenen: Sonder- einrichtungen und Fremdbestimmung, Menschenrechtsverletzungen und Gewalt. Dies ist seit langem bekannt und belegt³ und lässt sich bis hin zum Gutachten des UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom August 2001 über die Bundesrepublik verfolgen. Darin konstatiert das Komitee „menschenunwürdige Bedingungen in Pflegeheimen infolge von strukturellen Mängeln im Pflegebereich.“ Das Gremium fordert die BRD dringend zu Maßnahmen auf, die Situation in den Heimen zu verbessern.⁴ Eklatante Formen von Diskriminierung von Menschen mit Behinderung hat der Kasseler Amtsrichter Andreas Jürgens in einer Veröffentlichung über die Rechtsprechung in unserem Land herausgearbeitet.⁵

Auf die beschriebene Weise wurde eine Stigmatisierung der Betroffenen vorangetrieben, die heute den Hintergrund bildet für die Akzeptanz von pränataler Euthanasie und damit einer qualitativen Bevölkerungskontrolle zustimmt.

Die Frage nach möglicher Verletzung von Menschenrechten wird nicht gestellt.

Die Vernichtung von Menschen im zivilen Bereich bricht nicht plötzlich über sie herein. Sie wird vorbereitet. Sie braucht vor allem auch Akzeptanz.

Die Nachkriegs-Geschichte der pränatalen Diagnostik und Euthanasie zeigt, .

Anfang der 70er Jahre wurde vom Bundesministerium für Gesundheit mit den Humangenetischen Beratungsstellen in Marburg und Frankfurt der Grundstein gelegt für die pränatale Euthanasie. Denn Aufgabe dieser Zentren war es nach

³ vgl. Rolf D. Hirsch, Gewalt in der Pflege, 2000 / Ernst Klee, Behindert. Über die Enteignung von Körper und Bewusstsein. Frankfurt / M. 1980

⁴ T.Müller-Heidelberg u.a. (Hg.), Grundrechte-Report 2002. Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland, Hamburg 2002, S. 71

⁵ A.Jürgens, Rechtliche Aspekte der Diskriminierung Behinderter in der BRD, in: Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben e.V. (Hg.), Gleichstellung Behinderter, Darmstadt 1992, S. 12 ff

offizieller Begründung durch das Ministerium, „die Geburt behinderter Kinder im Rahmen des Möglichen zu reduzieren“⁶, was als Teil der prophylaktischen Individualmedizin galt. Seit 1974 wird die Beratung von den Krankenkassen bezahlt. Zeitgleich lief ein bundesweites Projekt der Deutschen Forschungsgemeinschaft an zur Einführung der Amniozentese (Fruchtwasseruntersuchung). Wenig später genehmigte das Bundesverfassungsgericht die Abtreibung aus eugenischer Indikation bis zur 22. Woche. 1980 veröffentlichte der Wissenschaftliche Beirat der Bundesärztekammer ein Memorandum zur genetischen Beratung. Darin wurde der Ausbau der humangenetischen Beratungsstellen gefordert. Die Argumentation der Humangenetiker reichte von zahlenmäßiger Zunahme der Kinder „mit Defekten“ über die Belastung der Gesamtheit der Versicherten durch immer mehr und immer älter werdende Menschen mit Behinderung, bis hin zum gesellschaftlichen Interesse an der Gesundheit der Bevölkerung.⁷

Im Abschlussbericht über den Modellversuch zur humangenetischen Beratung schloss sich das Bundesministerium für Gesundheit dem genannten Memorandum der Ärzteschaft an und betonte, „aus medizinisch-humanitären Gründen“ sei es „anzustreben, Krankheiten zu verhindern anstatt zu behandeln“ und „lebenslange Behinderungen zu verhüten“. Dem Argument, „dass eine vernünftige Gesundheitsvorsorge auch volkswirtschaftlich von großem Nutzen sein kann“, widmete der ministeriale Bericht ein eigenes Kapitel.⁸ Heute gibt es in der BRD weit über 50 humangenetische Beratungsstellen, deren Beratungszahlen in die Zehntausende gehen. Inzwischen gehört es zur ärztlichen Pflicht, Schwangere, die über 35 Jahre alt sind, auf die Möglichkeit der pränatalen Diagnostik (mit anschließender Abtreibung / Euthanasie) hinzuweisen.

Mit den medizin-technischen Gegebenheiten wächst der soziale Druck, ein gesundes Kind zur Welt zu bringen. Gleichzeitig schwindet die soziale Akzeptanz von Menschen mit Behinderung, da sie ja als „vermeidbare Defekte“ angesehen werden können. Ein entsprechendes Urteil des Bundesgerichtshofes (vom 16.11.93) liegt bereits vor. Darin heißt es: „Bei fehlerhafter genetischer Beratung, die zur Geburt eines genetisch behinderten Kindes geführt hat, können die Eltern von dem beratenden Arzt im Wege des Schadenersatzes den vollen Unterhaltsbedarf des Kindes verlangen, wenn sie bei richtiger und vollständiger Beratung von der Zeugung abgesehen hätten.“⁹ Ein behindertes Kind wird zum Schadensfall, der Kosten bereitet.

⁶ zit. nach E. Beck-Gernsheim, Technik, Markt und Moral, Frankfurt/M. 1991, S. 119 f.

⁷ Deutsches Ärzteblatt vom 24.1. 1980, S 183 - 192

⁸ Automatisaton der Chromosomendiagnostik, Ein Modellversuch des Bundesministeriums für Gesundheit durchgeführt im Institut für Humangenetik Marburg von 1979 - 1983 , Kapitel 2.4.:Kosten-Nutzen-Anaylsen, S. 12-14

⁹ zit. nach: Deutsches Ärzteblatt vom 1.4.1994, S. 582